

Anlage

zu. vorstehender Finanzierungsrichtlinie

Zulässige finanzielle Fonds in der volkseigenen Wirtschaft

(Bildung für die einzelnen Bereiche und Zweige entsprechend den Rechtsvorschriften)

Art der finanziellen Fonds	Kombinate, die den Ministerien direkt unterstellt sind	Betriebe in Kombinat	andere Betriebe, die in der Wirtschaft arbeiten	VVB und andere wirtschaftliche Organe der Wirtschaft
1. Investitionsfonds	X	X	X ²	X
2. Reparaturfonds	X	X	X	X
3. Fonds Wissenschaft und Technik bzw. Fonds Forschung und Entwicklung	X	X	X ^{2*}	X
4. Gewinnfonds	X	X ¹		X
5. Reservefonds	X	X*		X
6. Werbefonds	X	X	X ²	X
7. Risikofonds (nach besonderen Rechtsvorschriften)	X	X	X ²	
8. Prämienfonds	X	X	X	X
9. Kultur- und Sozialfonds	X	X	X	X
10. Verfügungsfonds	X	X ¹		X
11. Repräsentationsfonds	X	X	X	X

1 nur in Kombinat
2 können im Kombinat konzentriert werden

**Anordnung
über Regelungen für die Finanzierung
der Investitionen sowie die Behandlung von
Mehrkosten und Anlaufkosten**

vom 10. November 1971

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds gemäß Anlage 1 zum Beschluß vom 16. Dezember 1970 (GBl. II 1971 S. 1) sowie den Rechtsvorschriften für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des Landwirtschaftsbaues* und für die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern, dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und anderen Leitern zentraler staatlicher Organe sowie den Präsidenten der Geschäftsbanken folgendes angeordnet:

* Zur Zeit gelten

- die Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II Nr. 55 S. 361)
- die Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 412)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Investitionsauftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, für staatliche Organe und Einrichtungen, die für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen verantwortlich sind, sowie für die nach den Rechtsvorschriften* fondsabgabe- und nettogewinnabgabepflichtigen Konsumgenossenschaften als Investitionsauftraggeber (im folgenden Auftraggeber genannt).

§ 2

Finanzierungsmittel für Investitionen

(1) Für die Finanzierung der Investitionen sind die nach den Rechtsvorschriften** hierfür vorgesehenen Mittel einzusetzen. Zu diesen Mitteln gehören auch Versicherungsleistungen für Grundmittel sowie Mittel, die dem Auftraggeber als Beteiligung an der gemeinsamen Finanzierung einer Investition von seinen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt werden.

(2) Mittel des Staatshaushaltes, die auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates für ausgewählte Investitionen vorgesehen werden, sind objektgebunden einzusetzen.

(3) Volkseigene Betriebe

- der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- des kommunalen Verkehrs,
- der Fahrgastschifffahrt

sowie die Büros für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, die Bezirkslichtspielbetriebe und die VEB Konzert- und Gastspielproduktion können auf Beschluß der zuständigen örtlichen Volksvertretung auch Haushaltsmittel für die Finanzierung ihrer Investitionen einsetzen, wenn die anderen für Investitionen dieser Auftraggeber vorgesehenen Mittel nicht ausreichen.

§ 3

Investitionsaufwendungen

(1) Aus den im § 2 genannten Mitteln werden durch die Auftraggeber die Investitionsaufwendungen bezahlt. Das sind:

1. die nach gründlicher Rechnungsprüfung gesetzlich zu zahlenden Preise bzw. Vergütungen für vertragsgemäß
 - fertiggestellte Leistungen für die unmittelbare Investitionsvorbereitung (Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung),

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 13. Januar 1971 über die Regelung von Finanzbeziehungen der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt (GBl. II Nr. 20 S. 153)

** Zur Zeit geltende Rechtsvorschriften sind insbesondere:

- Beschluß vom 8. Juli 1970 über die Richtlinie für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBl. II Nr. 64 S. 463)
- Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen (GBl. II Nr. 102 S. 764)
- Ab 1. Januar 1972 gilt außerdem die Finanzierungsrichtlinie für 1972 vom 29. November 1971 (GBl. II Nr. 78 S. 685).